

Weidordnung

Art. 1 Zuständigkeit

Die Weidnutzung auf Gemeindeboden sowie deren Gebührenerhebung ist Sache der politischen Gemeinde. Die Vollziehung obliegt dem Weidfach.

Art. 2 Überzäunen öffentlicher Wege

Das Überzäunen folgender öffentlicher Wege ist verboten:

- Kirchwegli
- Löserweg
- Weg zwischen Pardieni und Canovaweg

Auf Plaun la Genna (Allmend), sowie auf den Maiensässen und den Alpen von Schall dürfen Wege mit einem gut zu öffnenden Handgriff oder einer gleichwertigen Einrichtung überzäunt werden. Die Überzäunung muss gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Art. 3 Weidgang

Der jeweilige Beginn des Weidgangs ist durch den Gemeindevorstand festzusetzen und wird in der amtlichen Publikation mitgeteilt. Vorzeitiger Beginn ist untersagt.

Art. 4 Pflege

Die Weidpflege erfolgt im Gemeinwerk. Um diese Kosten zu decken, werden für den Weidgang Gebühren erhoben.

Art. 5 Gebühren

Die Gebühr beträgt ab 1995 pro Tier und Tag:
 Rinder Fr. -.70
 Schafe und Ziegen Fr. -.15

Art. 6 Gebührenerpassung

Die Gebührenerpassung obliegt dem Gemeindevorstand. Anpassungen werden im Amtsblatt mitgeteilt.

Art. 7 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit Bussen bis zu Fr. 100.-- durch den Gemeindevorstand geahndet.

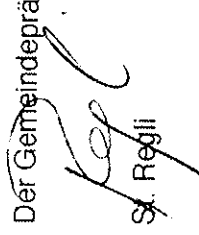
Art. 8 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Weidordnung hebt sämtliche früheren Beschlüsse auf.

Art. 9 Inkraftsetzung

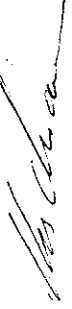
Die vorliegende Weidordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 16. November 1994 in Kraft.

Der Gemeindepräsident



S. Regli

Der Weidfachchef



U. Chiara